

# RS Vwgh 1991/8/30 91/09/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.1991

## Index

L22001 Landesbedienstete Burgenland  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs2;  
B-VG Art133 Z4;  
B-VG Art20 Abs1;  
LBG Bgld 1985 §4 Abs5;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Aus Art 133 Z 4 B-VG, der bei den dort geregelten Kollegialorganen mit richterlichem Einschlag neben der Weisungsfreistellung die Ausnahme von deren Bescheiden von aufsichtsbehördlichen Befugnissen einer Verwaltungsbehörde (Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg) als weiteres Erfordernis für die Ausnahme von der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit vorsieht, geht eindeutig hervor, daß mit der Weisungsfreistellung einer Behörde allein nicht notwendig die Ausnahme ihrer Bescheide von aufsichtsbehördlichen Befugnissen anderer Behörden verbunden sein muß

(Hinweis E 5.4.1990, 89/09/0044 und E 4.9.1990, 88/09/0053).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Bescheide von Kollegialbehörden iSd B-VG Art133 Z4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090112.X05

## Im RIS seit

30.08.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)